



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
VA 6100/4/94

Wien, am 7. April 1994

1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>20</u> -GE/19. <u>19</u>
Datum: 8. APR. 1994
Verteilt <u>8.4.1994 Bismayer</u>

H. Mose

Betrifft: Novellierung des Datenschutzgesetzes

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu
Bundeskanzleramt GZ 810.026/O-V/3/94

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Vorsitzenden:

D o h r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ulrich Judis



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft
Der Vorsitzende
VA 6100/4/94

Wien, am 7. April 1994

1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 51 5 05
Fax 51 50 51 50
DVR: 0031291

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird;
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

do. GZ 810.O26/O-V/3/94

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Die Volksanwaltschaft begrüßt die Absicht, dem aufgrund des Erkenntnisses des Verfas-
sungsgerichtshofes, G 139-141/93-6, ab 1. Jänner 1995 drohenden Rechtsschutzdefizit im
öffentlichen Bereich des Datenschutzgesetzes durch eine verfassungsrechtlich abge-
sicherte Grundlage zu begegnen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I Z 1 (§ 14)

Im § 14 Abs. 3 des Entwurfes wird die Aussetzung des Verfahrens bei der Verwaltungs-
behörde an die Voraussetzung gebunden, daß die eine Datenschutzwidrigkeit be-

- 2 -

hauptende Partei in ihren Rechten nach dem Datenschutzgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt worden sei.

In der seit 1980 geltenden Stammfassung des Datenschutzgesetzes war die Behauptung der Verletzung in ihren Rechten nicht normiert, sodaß die Neufassung insoferne eine Einschränkung des Rechtsschutzes bedeutet, als in einem Mehrparteienverfahren nur jene Partei eine Datenschutzwidrigkeit relevieren kann, die durch diese in ihren eigenen Rechten verletzt wurde. Aber auch in einem Einparteienverfahren insbesondere im Rahmen der leistenden Verwaltung könnte eine Behörde datenschutzwidrigerweise Informationen über die persönlichen Lebensumstände von Mitbewohnern, Familienangehörigen etc. ermitteln, ohne daß die Partei des Verwaltungsverfahrens selbst in ihren Rechten verletzt wurde. Eine solche potentielle Datenschutzwidrigkeit kann nach der Neufassung des § 14 Abs. 3 nicht mehr vor der Datenschutzkommission anhängig gemacht werden.

Zu Artikel I Z 3 (§36)

Nach der Verfassungsbestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 ist die Datenschutzkommission zuständig, jede Verletzung eines Organs im Sinne des 2. Abschnittes des Datenschutzgesetzes zu überprüfen. Unter den 2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes fallen aber nicht nur Verwaltungsbehörden, sondern auch rechtssprechende Organe. Eine Überprüfung der Rechtsprechung durch die Datenschutzkommission wurde von der Datenschutzkommission bisher unter Hinweis auf Art. 94 B-VG abgelehnt.

Zwar führen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung aus, daß damit nur eine eindeutige Kompetenzgrundlage für die Datenschutzkommission im Grundrechtsbereich geschaffen werden soll, doch läßt der Wortlaut der neu gefaßten und in den Verfassungsrang gehobenen Bestimmung auch die Überprüfung von Akten der Rechtsprechung zu.

Dies mag rechtspolitisch erwünscht sein, sollte jedoch explicit gemacht werden. Für den Fall, daß dieses Ergebnis nicht angestrebt war, wäre eine Klarstellung ähnlich wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu § 14 Abs. 1, wonach Verletzungen von Datenschutzrechten der Betroffenen sich ausschließlich auf Handlungen von Verwaltungsbehörden beziehen, angebracht.

3. Zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen betonen auf Seite 7, letzter Absatz, daß "die einfachgesetzlich eingeräumten subjektiven Rechte untrennbar mit dem Grundrecht auf Datenschutz verbunden sind". Mit anderen Worten bedeutet dies, daß jede Verletzung der im einfachgesetzlichen Teil des Datenschutzgesetzes eingeräumten Rechte auch eine Verletzung des Grundrechtes (§ 1 Datenschutzgesetz) beinhaltet. Dieser Auffassung ist zu widersprechen, weil sie dem Wesen der Ausführungsvorbehalte im § 1 Abs. 3 und Abs. 4 des Datenschutzgesetzes nicht gerecht wird. Eine Reihe von Vorschriften des Datenschutzgesetzes, die den Ausführungsvorbehalt ("... nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen") ausfüllen, vermitteln subjektive Rechte, ohne daß ihre Verletzung in die grundrechtlich geschützte Sphäre eingreift. Als Beispiele seien die rechtswidrige Vorschreibung einer Kostenpflicht für eine Auskunftserteilung oder die nicht fristgerechte Auskunftserteilung erwähnt.

Die Volksanwaltschaft teilt abschließend mit, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Der Vorsitzende:



i.V. Volksanwalt Horst Schender